

**Satzung der Gemeinde Emmerthal
über die Zahlung von Aufwandsentschädigungen und
den Ersatz von Auslagen und des Verdienstaufalles
der ehrenamtlich tätigen Personen**

Aufgrund der §§ 10 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. 2010, 576) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 24.10.2019 (Nds. GVBl. 2019, 309) hat der Rat der Gemeinde Emmerthal in seiner Sitzung am 03.03.2022 folgende Satzung beschlossen:

Der hier abgedruckte Text beinhaltet auch die am 03.03.2022 beschlossene 9. Änderungssatzung.

**§ 1
Allgemeines**

- (1) Die Tätigkeit als Ratsfrau oder Ratsherr und sonstige ehrenamtliche Tätigkeit für die Gemeinde wird grundsätzlich unentgeltlich geleistet. Anspruch auf Erstattung von Verdienstaufall und Auslagen besteht im Rahmen der Höchstbeträge nach dieser Satzung. Aufwandsentschädigungen für Ratsfrauen und Ratsherren und sonst ehrenamtlich tätige Personen werden nur im Rahmen dieser Satzung gezahlt.
- (2) Eine monatliche Aufwandsentschädigung wird jeweils für einen vollen Monat im voraus gezahlt, auch dann, wenn der Empfänger das Amt nur für einen Teil des Monats innehat. Führt der Empfänger einer Aufwandsentschädigung seine Dienstgeschäfte ununterbrochen - den Erholungsurlaub nicht eingerechnet - länger als 3 Monate nicht, so entfällt die Aufwandsentschädigung für die über 3 Monate hinausgehende Zeit. Vom gleichen Zeitpunkt an erhält der die Geschäfte führende Vertreter die Aufwandsentschädigung des Vertretenen unter der Voraussetzung, dass seine eigene Aufwandsentschädigung angerechnet wird. Ruht das Mandat, so wird keine Aufwandsentschädigung gezahlt.
- (3) Für eine Fahrtkostenentschädigung, die als monatlicher Durchschnittssatz gezahlt wird, gilt Abs. 2 Satz 1 entsprechend.

**§ 2
Aufwandsentschädigung und Sitzungsgelder für Ratsfrauen und Ratsherren**

- (1) Die Ratsfrauen und Ratsherren erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung von 80 €.
- (2) Für Ratsmitglieder, die am elektronischen Ladungsverfahren teilnehmen, erhöht sich die Aufwandsentschädigung monatlich um 15 €.
- (3) Neben der Aufwandsentschädigung wird für die Teilnahme an Fachausschusssitzungen und an Sitzungen des Kuratoriums (Kindergarten) ein Sitzungsgeld von 15 € gezahlt.

Außerdem wird für die Teilnahme an der der Vorbereitung einer Verwaltungsausschusssitzung oder einer Ratssitzung dienenden Fraktionssitzung ein Sitzungsgeld von 15 € gezahlt.

- (4) Die Aufwandsentschädigung umfasst den Ersatz der notwendigen Auslagen mit Ausnahme der Fahrtkosten nach §§ 6 und 8 Abs. 1 und 2 dieser Satzung, unbeschadet der Regelung über die Reisekosten in § 9.

§ 3

Zusätzliche Aufwandsentschädigung für besondere Funktionen

- (1) Neben den Beträgen aus § 2 dieser Satzung werden monatlich folgende zusätzliche Aufwandsentschädigungen gezahlt:

a) an die stv. Bürgermeister/innen	115 €
b) an die Fraktionsvorsitzenden	115 €
c) an die Beigeordneten	80 €
d) an Verwaltungsausschussmitglieder gem. § 75 (1) i.V.m. § 71 (4) NKomVG (Grundmandatsinhaber/innen)	80 €
e) an den/die Ratsvorsitzende/n	40 €
f) an den/die Ausschussvorsitzende/n	20 €

§ 4

Sitzungsgeld für sonstige Mitglieder in Ratsausschüssen

Nicht dem Rat angehörende Mitglieder von Ratsausschüssen erhalten eine Aufwandsentschädigung als Sitzungsgeld in Höhe von 15 €. § 2 Abs. 3 dieser Satzung gilt entsprechend.

§ 5

Ortsräte

- (1) Mitglieder der Ortsräte erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung von 35 €.
- (2) Neben den Beträgen aus Abs. 1 werden folgende zusätzliche Aufwandsentschädigungen gezahlt:
- | | |
|--|------|
| a) an den/die Ortsbürgermeister/in | 65 € |
| b) an den/die stellv. Ortsbürgermeister/in | 35 € |

§ 6

Fahrtkosten

Für Fahrten innerhalb der Gemeinde werden als monatliche Durchschnittssätze gezahlt:

a) an die/den Fraktionsvorsitzende/n	je 35 €
b) an die stv. Bürgermeister/innen	je 35 €
c) an die Ortsbürgermeister/innen	je 90 €
d) an die Beigeordneten	je 20 €
e) an die übrigen Ratsherren/Ratsfrauen	je 10 €
f) an die übrigen Mitglieder der Ortsräte	je 5 €
g) an die Verwaltungsausschussmitglieder gem. § 56 (3) i. V. m. § 51 (4) NGO (Grundmandatsinhaber/innen)	je 10 €

§ 7 Verdienstausschlag

- (1) Anspruch auf Entschädigung für Verdienstausschlag haben
 - a) ehrenamtlich tätige Personen
 - b) Ratsfrauen und Ratsherren, neben ihrer Aufwandsentschädigung
 - c) Ehrenbeamte/innen
- (2) Ein Entschädigungsanspruch besteht nur für den nachgewiesenen, tatsächlich entstandenen Verdienstausschlag, soweit er durch die ehrenamtliche Tätigkeit bzw. die Tätigkeit als Ratsfrau/Ratsherr für die Gemeinde entstanden ist. Im Einzelfall kann der Nachweis durch die ausdrückliche Versicherung erbracht werden, dass der Verdienstausschlag in der geltend gemachten Höhe tatsächlich infolge der Inanspruchnahme durch die Gemeinde eingetreten ist. In Zweifelsfällen entscheidet der Rat.
- (3) Die Entschädigung für Verdienstausschlag wird auf höchstens 30 € je Stunde - höchstens jedoch auf 180 € je Tag - begrenzt. Dies gilt nicht für Ehrenbeamte und ehrenamtlich Tätige in der Freiwilligen Feuerwehr.

§ 8 Aufwandsentschädigung für den/die Gemeindebrandmeister/in, den/die stellv. Gemeindebrandmeister/innen, die Ortsbrandmeister/innen und stellv. Ortsbrandmeister/innen und die sonstigen ehrenamtlich tätigen Funktionsträger in den Freiwilligen Feuerwehren der Gemeinde

- (1) Der/Die Gemeindebrandmeister/in erhält eine Aufwandsentschädigung von monatlich 225 €. Zusätzlich wird eine monatliche Fahrtkostenpauschale von 35 € gewährt.
- (2) Die stellv. Gemeindebrandmeister/innen erhalten, sofern sie nicht gleichzeitig Ortsbrandmeister/in sind, eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe der Hälfte des unter 1. aufgeführten Betrages. Zusätzlich wird eine monatliche Fahrtkostenpauschale von 35 € gewährt.
- (3) Die Ortsbrandmeister/innen erhalten eine Aufwandsentschädigung von monatlich
 - a) Ortsfeuerwehr mit Grundausrüstung 60 €
 - b) Ortsfeuerwehr als Stützpunkt 80 €
 - c) Ortsfeuerwehr als Schwerpunkt 110 €
- (4) Die stellv. Ortsbrandmeister/innen erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von
 - a) Ortsfeuerwehr mit Grundausrüstung 30 €
 - b) Ortsfeuerwehr mit Stützpunkt 40 €
 - c) Ortsfeuerwehr als Schwerpunkt 55 €
- (5) Als ständiger Vertreter des Gemeindebrandmeisters erhält der/die Ortsbrandmeister/in eine zusätzliche Aufwandsentschädigung in Höhe der Hälfte der Aufwandsentschädigung der lfd. Nr. 1.

(6) Folgende monatliche Aufwandsentschädigungen werden gezahlt an:

a) Gemeindeausbildungsleiter/in	35 €
b) Gemeindeatenschutzbeauftragte/r	25 €
c) Gemeindezeugwart/in	15 €
d) Gemeindejugendwart/in	50 €
d ^a) stellv. Gemeindejugendwart/in	30 €
e) örtliche Jugendfeuerwehrwarte	30 €
e ^a) stellv. örtliche Jugendfeuerwehrwarte	20 €
e ^b) zusätzliche örtliche Betreuer in der Jugendfeuerwehr	15 €
f) Gemeindesicherheitsbeauftragte/r	15 €
g) Gemeindefunkbeauftragte/r	15 €
h) Gerätewart/in	
h ^a) der Gemeindegewärtwart/in	40 €
h ^b) der Stütz- und Schwerpunktwehr	30 €
h ^c) der sonstigen Feuerwehren	20 €
i) Gemeindebrandschutzerzieher/in	30 €
j) örtliche Kinderfeuerwehrwarte/in	20 €
j ^a) stellv. örtliche Kinderfeuerwehrwarte	15 €
j ^b) zusätzliche örtliche Betreuer in der Kinderfeuerwehr	10 €

§ 8a

Aufwandsentschädigung für sonstige ehrenamtlich Tätige

(1) Bei der Gemeinde Emmerthal werden folgende Funktionen in ehrenamtlicher Tätigkeit wahrgenommen:

- a) Archivbetreuer/in des historischen Archivs
- b) Büchereibetreuer/in
- c) Kulturbeauftragte/r
- d) DGH Betreuer/in
- e) Jugendbetreuer/in in den Jugendtreffs der Gemeinde Emmerthal
- f) Schiedsperson
- g) Stellvertretende Schiedsperson

(2) Als monatliche Aufwandsentschädigung wird gezahlt:

a) an die Kulturbeauftragte	250,00 Euro
b) an die Aufsichtsperson des DGH Ohr	120,00 Euro
c) an den Archivbetreuer des historischen Archivs	40,00 Euro
d) an den/die Jugendbetreuer/in des Jugendtreffs Emmern	100,00 Euro
e) an die Schiedsperson des Schiedsamtes Emmerthal (gesamtes Gemeindegebiet), wenn zur Amtsausübung private Räume genutzt werden	90,00 Euro
f) an die stellvertretende Schiedsperson des Schiedsamtes Emmerthal (gesamtes Gemeindegebiet), wenn zur Amtsausübung private Räume genutzt werden	10,00 Euro

(3) Als jährliche Aufwandsentschädigung wird gezahlt:

a) an den Büchereibetreuer der Bücherei Börry	70,00 Euro
b) an die Büchereibetreuerin der Bücherei Amelgatzen	70,00 Euro

c) an die Büchereibetreuerin der Bücherei Kirchohsen	170,00 Euro
d) an den Bücherbetreuer der Bücherei Ohr	170,00 Euro
e) an die Büchereibetreuerin der Bücherei Grohnde	70,00 Euro

(4) Mit dieser Aufwandsentschädigung werden alle mit dem Ehrenamt verbundenen Aufwendungen und Reisekosten innerhalb des Dienstbereiches abgegolten.

§ 9 Reisekosten

Für die auf Anordnung des Rates, des Verwaltungsausschusses oder des hptamtl. Bürgermeisters/der hptamtl. Bürgermeisterin vorgenommenen Dienstreisen außerhalb des Gemeindegebietes erhalten Ratsfrauen, Ratsherren und ehrenamtlich tätige Personen Reisekostenvergütung nach den dem hptamtl. Bürgermeister/der hptamtl. Bürgermeisterin für Dienstreisen zustehenden Sätzen. Sitzungsgelder oder Auslagenentschädigung werden daneben nicht gezahlt.

§ 10 Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am 01.01.2022 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die bisherige Satzung über den Ersatz von Auslagen und des Verdienstausfalles für Ratsherren und Ortsratsmitglieder sowie die Aufwandsentschädigungen des Ratsvorsitzenden, seiner Stellvertreter, der Bürgermeister und der sonstigen ehrenamtlich tätigen Personen einschl. Gemeindebrandmeister und Ortsbrandmeister vom 7. Mai 1974, zuletzt geändert durch die 8. Änderungssatzung vom 06. Februar 2020, außer Kraft.

Emmerthal, den 08.03.2022

Gemeinde Emmerthal

Der Bürgermeister

Petters